

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 13.12.2012

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl. - Holst. S. 696),
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Schl. Holst. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 850),
- der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012 Schl.-Holst. S. 371, 385)
- § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 18.12.2006

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Durchführung der maschinellen Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Husum nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 85 % der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistung

Die Fahrbahnen der Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden Fahrbahnen mit Rücksicht auf ihre Lage und ihren Verschmutzungsgrad häufiger gereinigt.

Die Häufigkeit der Reinigung wird durch das dieser Satzung als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnen durch die Stadt Husum gereinigt werden, festgelegt.

§ 3

Bemessungsmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird,
 - b) bei einem Grundstück, das lediglich mit einer Zuwegung von weniger als 8 m an der Straße anliegt,
 die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere solcher Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge:

bei einmaliger wöchentlicher Reinigung	1,02	EUR-
bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung	2,04	EUR-
bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	3,06	EUR

§ 5

Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin / Gebührensuldner sind die Eigentümerinnen / Eigentümer des Grundstücks, einer Wohnung oder Teileigentums. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten an ihre Stelle die Erbbauberechtigten.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühr.
- (3) Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner

§ 6

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Husum zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig un-

terbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien, der Gewerbedatei und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - a) Grundstückseigentümer
 - b) Künftige Grundstückseigentümer
 - c) Grundbuchbezeichnung
 - d) Eigentumsverhältnisse
 - e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie
 - f) die Abmessung der jeweils zu veranlagenden Grundstücke
- 2) Soweit es für die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 20.12.2012

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

nach § 2 Satz 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum über die Häufigkeit der Reinigung von Fahrbahnen.

a) einmal wöchentlich

Adolf-Brütt-Straße
Adolf-Menge-Straße
Altendorfer Straße (OT Schobüll)
Alter Kirchenweg (von Kuhgräsung bis Moltkestraße)
Am Bahndamm
Am Binnenhafen
Am Ehrenhain
Am Gallberg
Am Lagedeich
Am Ochsenkamp (außer Stichstraße)
Am Schulwald
An der Aue
Andreas-Clausen-Straße
Bellmannstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Beselerstraße
Bi de Boomschool
Birkenweg
Bismarckstraße
Bredstedter Straße
Breslauer Straße
Brinckmannstraße
Brüggemannstraße
Buschkamp
Carl-Benz-Straße
Carstensstraße
Danckwerthstraße
Deichstraße
Dieselstraße
Eekenhof
Eibenweg
Elke-Volkerts-Weg
Erichsenweg
Eritstraße (außer Stichstraße)
Erlenweg
Feldbergstraße
Fischergang (nach Fertigstellung)
Flensburger Chaussee
Friedrichstraße

Friesenstraße
Gaswerkstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Gröder Weg
Grüner Weg (zwischen Ringstraße und Otto-Backens-Weg)
Gurlittstraße
Gutenbergstraße
Hamm
Hansenstraße
Harmsenskoppel
Hauke-Haien-Ring
Hauptbahnhof
Harmen-Grapengeter-Straße
Hebbelstraße
Heckenweg
Heidberg
Heidland
Heinrich-Heine-Straße
Hermann-Tast-Straße
Herzogin-Augusta-Straße (nach Ausbau)
Hindenburgstraße
Hinrich-Fehrs-Straße
Hinter der Neustadt
Hooger Straße
Immensee
Industriestraße
Iven-Agßen-Straße
Jebensweg
Johannes-Mejer-Straße
Kampsiedlung (außer Stichstraße)
Kamsensweg (außer Stichstraße)
Klaus-Groth-Straße
Kleikuhle
Kleiner Häwelmann
Kreuzer Straße
Kuhgräsung (außer Stichstraße)
Langenharmstraße
Legienstraße
Lena-Wies-Ring
Liebigstraße
Lindenweg
Lorenz-Lassen-Straße (außer Stichstraße)
Lornsenstraße
Ludwig-Nissen-Straße (von Plan bis Ende)

Lundweg
Maas
Magnus-Voß-Straße
Marienhofweg
Marienburger Straße
Marktstraße
Matthias-Claudius-Straße
Memeler Straße
Mildstedter Landstraße bis Einmündung Hasselberg (außer Stichstraße)
Mönkeweg
Moltkestraße
Mommsenstraße
Mozartstraße
Mühlenweg
Netzestraße
Nordbahnhofstraße
Norderschlag
Nordhusumer Straße
Nordseestraße (OT Schobüll)
Nordstrander Straße
Olandweg
Ostenfelder Straße
Osterende (außer Stichstraße von Haus-Nr. 120-130)
Osterhusumer Straße
Otto-Backens-Weg
Otto-Hahn-Straße (außer Stichstraße)
Parkstraße
Pellwormer Straße
Pole-Poppenspäler-Ring
Prof.-Ferdinand-Tönnies-Allee
Regentrude
Reimersweg
Richard-von-Hagn-Straße
Richard-Wagner-Straße
Ringstraße (außer Stichstraße)
Robert-Koch-Straße
Rosenburger Weg
Rosenstraße
Rungholtstraße
Sandkamp
Schillerstraße (außer Stichstraße)
Schimmelreiterweg
Schleiweg
Schleswiger Chaussee
Schnellstraße
Schobüller Straße

Schönlanker Straße (außer Stichstraßen)
 Schückingstraße (außer Stichstraßen)
 Schulberg
 Schulzestraße
 Siemensstraße
 Simonsberger Straße (Wilhelmstraße bis zur 2. Auffahrt Rödemishallig)
 Soltbargen (außer Stichstraße)
 Südermarschstraße
 Süderstraße
 Stadtweg
 Stettiner Straße
 Tannenweg
 Theodor-Schäfer-Straße
 Theodor-Storm-Straße
 Treibweg
 Tunnelweg
 Uthlander Straße
 Vogtstraße
 Volquart-Pauls-Straße (außer Stichstraßen)
 Wachholderweg
 Warthesteig
 Weg zur Graupenmühle
 Westerende (zwischen Kleikuhle und Langenharmstraße)
 Westerkampweg
 Wilhelmstraße
 Woldsenstraße (von Lornsenstraße bis Marienhofweg)

b) zweimal wöchentlich

Asmussenstraße
 Damm
 Hafenstraße
 Herzog-Adolf-Straße
 Hohle Gasse
 Kuhsteig
 Ludwig-Nissen-Straße (bist Plan)
 Neustadt ab Nordbahnhofstraße
 Norderstraße ab Schulstraße
 Plan
 Poggenburgstraße
 Schloßstraße
 Schiffbrücke
 Schulstraße
 Zingel

c) dreimal wöchentlich

Großstraße

Markt

Norderstraße bis Schulstraße